

## Zwischenbilanz: Aktiengesellschaft / Kommandit-AG

### Wann ist eine Zwischenbilanz zu erstellen?

Beim Verdacht, dass das Aktienkapital und die Reserven vollständig aufgezehrt sein könnten, besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung.

#### Handlungspflicht:

Der Verwaltungsrat hat eine *Zwischenbilanz* zu Fortführungs- und Liquidations- bzw. Veräusserungswerten zu erstellen (OR 725 II).

### Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten

- Die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten geht von der Annahme aus, dass die geschäftliche Tätigkeit wie bisher weitergeführt wird.
- Die Zwischenbilanz zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) geht davon aus, dass die geschäftliche Tätigkeit eingestellt wird und alle Aktiven verwertet werden.
- Für die Liquidationsbilanz müssen die meisten Aktiven zu einem tieferen Wert eingesetzt werden, als ihnen bei der Weiterführung zukäme.

Da durch die Liquidation allfällige *stille Reserven* aufgelöst werden, steht nicht zum Vornherein fest, welche der beiden Bilanzen das bessere Bild ergibt.

### Überschuldung

Zeigen die Zwischenbilanzen, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger (Fremdkapital) weder zu Fortführungs- noch Liquidationswerten gedeckt sind (OR 725 II), ist die Gesellschaft überschuldet.

Das Fremdkapital ist nicht mehr gedeckt, wenn die Vermögenswerte auf der Aktivenseite der Bilanz (Umlaufs- und Anlagevermögen) einen geringeren Wert aufweisen, als die Summe des Fremdkapitals.

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	50	Fremdkapital	350
Anlagevermögen	250	Aktienkapital	750
		Reserven	50
Verlust	850		
	<b>1150</b>		<b>1150</b>

Anders ausgedrückt ist eine Aktiengesellschaft überschuldet, wenn das Gesellschaftskapital bestehend aus Aktienkapital, Reserven und allenfalls Partizipationskapital kleiner ist als der Verlustvortrag.

### **Handlungspflicht:**

Liegt eine Überschuldung vor, hat der Verwaltungsrat oder an seiner Stelle die Revisionsstelle die Überschuldungsanzeige vorzunehmen.

## **Mitwirkungsrechte / -pflichten**

### Verwaltungsrat

- Erstellung Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- [Überschuldungsanzeige](#) (OR 725 II)
- Konkursaufschub (OR 725a I)
- Verhandlung mit Gläubigern über Rangrücktritt
- Einberufung Generalversammlung bei Sanierungsmassnahmen

### Aktionäre

- keine Mitwirkungsrechte
- allenfalls Mitwirkung bei Sanierungsmassnahmen

### Gläubiger

- Konkursaufschub (OR 725a I)
- Rangrücktritt
- allenfalls Mitwirkung bei Sanierungsmassnahmen

### Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- [Überschuldungsanzeige](#), falls der Verwaltungsrat nicht aktiv wird.

## **Haftung / Verantwortlichkeit**

### Verwaltungsrat

Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Verwaltungsrat, wenn

- die Überschuldung als Folge einer Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht eingetreten ist (OR 717)
- er trotz begründeter Besorgnis einer Überschuldung die vorgeschriebene Zwischenbilanz nicht erstellt
- er der Pflicht zur Überschuldungsanzeige (innert angemessener Frist) nicht nachkommt (OR 754 und OR 757).

Aktionäre

Keine Haftung

Revisionsstelle

Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Revisionsstelle, wenn

- der Verwaltungsrat die Überschuldungsanzeige innert angemessener Frist nicht vornimmt,
- und die Revisionsstelle die Überschuldung ihrerseits nicht anzeigt (OR 729c)